

Amtliche Bekanntmachung

2014

Ausgegeben Karlsruhe, den 17. Dezember 2014

Nr. 58

I n h a l t

Seite

Satzung zur Änderung der Satzung für das hochschuleigene Zugangs- und Auswahlverfahren im Masterstudiengang Architektur am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)	308
---	------------

Satzung zur Änderung der Satzung für das hochschuleigene Zugangs- und Auswahlverfahren im Masterstudiengang Architektur am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)

vom 16.Dezember 2014

Aufgrund von § 10 Abs. 2 Ziff. 6 und § 20 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz – KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 ff) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes (3. HRÄG) vom 01.04.2014 (GBl. S.99, 167), §§ 59 Abs. 1, 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes (3.HRÄG) vom 01.04.2014 (GBl. S. 65, 6799 ff.), § 6 Abs. 4 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629 ff), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes (3. HRÄG) vom 01.04.2014 (GBl. S. 99, 168), in Verbindung mit § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff), zuletzt geändert durch Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Hochschulvergabeverordnung vom 09. Mai 2014 (GBl. S. 262) hat der KIT-Senat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2014 die nachstehende Satzung zur Änderung der Satzung für das hochschuleigene Zugangs- und Auswahlverfahren im Masterstudiengang Architektur am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vom 24. Mai 2012 (Amtliche Bekanntmachungen des KIT Nr. 25, S. 164 ff.) beschlossen.

Artikel 1

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden nach den Worten „verwandter Studiengang“ die Worte „mit im Wesentlichen gleichem Inhalt“ ergänzt.
- b) In § 2 Abs. 1 wird nach Nummer 4 folgende neue Nummer 5 eingefügt:
„5. dass im Masterstudiengang Architektur oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt kein endgültiges Nichtbestehen einer nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung vorliegt und der Prüfungsanspruch auch aus sonstigen Gründen noch besteht.“
Die bisherige Nummer 5 wird zu Nummer 6.
- c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„(2) Fehlt das zwölfwöchige Berufspraktikum gemäß Absatz 1 Nr. 3, kann die/der Bewerber/in im Einzelfall trotzdem unter der Auflage zugelassen werden, dass sie/er das Praktikum bis zum Beginn des dritten Fachsemesters des Masterstudiengangs erfolgreich absolviert. Die Erfüllung der Auflage ist spätestens zur Rückmeldung in das vierte Fachsemester nachzuweisen.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In § 4 Absatz 2 wird nach Nummer 1 folgende Nummer. 2 neu eingefügt:
 „2. Nachweise der in § 2 Abs. 1 Nr. 2 genannten Mindestleistungen, aus denen die Studieninhalte hervorgehen,“

Die Nummern 2 bis 8 werden zu Nummern 3 bis 9.

- b) § 4 Absatz 2 Nummer 4 (neu) wird wie folgt neu gefasst:
 „4. Entwurfs- oder Projektmappe gemäß § 2 Nr. 4, mit 3-4 Arbeitsproben bestehend aus der Abschlussarbeit des grundständigen Bachelorstudiums sowie weiteren selbstgewählten eigenen Arbeiten aus dem Bachelorstudium. Die Entwurfs- oder Projektmappe ist im Format DIN A4, einseitig bedruckt und mit max. 20 Seiten einzureichen.“

- c) § 4 Absatz 3 Sätze 5 und 6 werden wie folgt neu gefasst:
 „Wird der Nachweis nicht erbracht, erlischt die Zulassung zum Masterstudiengang Architektur.
 Sind für den Masterstudiengang Architektur keine Zulassungszahlen nach der ZZVO festgesetzt, kann die Immatrikulation unter dem Vorbehalt zugesichert werden, dass der Nachweis über den Bachelorabschluss unverzüglich, spätestens bis zwei Monate nach Beginn des Semesters, für das die Immatrikulation beantragt wurde, nachgereicht wird; wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zusicherung und eine Immatrikulation erfolgt nicht.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
 „(2) Die Auswahlkommission bewertet die Entwurfs- bzw. Projektmappe auf einer Skala von 0 bis 70 Punkten. Dabei werden folgende Kriterien gleichwertig berücksichtigt: entwerferische, konstruktive und gestalterische Qualitäten. Die beim fachspezifischen Studierfähigkeitstest in Form der Vorlage einer Entwurfs- bzw. Projektmappe erreichte Gesamtpunktzahl wird als das arithmetische Mittel der von den einzelnen Mitgliedern der Kommission vergebenen Punktzahlen bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet (max. 70 Punkte). Es wird nicht gerundet.“

- b) In Absatz 3 werden die Worte „7 Punkten“ durch die Worte „35 Punkten“ ersetzt.

4. § 7 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Unter den Bewerberinnen und Bewerbern, welche die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, erstellt die Zugangs- und Auswahlkommission aufgrund

- der Studienleistungen (§ 8) (max. 20 Punkte),
- des Ergebnisses eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests in Form der Vorlage einer Entwurfs- bzw. Projektmappe (§ 5) (max. 70 Punkte),
- der sonstigen und beruflichen Leistungen (§ 9) (max. 10 Punkte)

eine Rangliste, wobei die für die Gesamtnote der akademischen Abschlussprüfung ermittelte Punktzahl, die für den fachspezifischen Studierfähigkeitstest ermittelte Punktzahl und die für die sonstigen und beruflichen Leistungen ermittelte Punktzahl zu einer Gesamtpunktzahl addiert werden. Die Gesamtpunktzahl ist bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma zu berechnen. Es wird nicht gerundet.“

5. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Nr. 3 werden die Worte „außerschulische Leistungen“ durch die Worte „besondere Leistungen“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „10“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Sommersemester 2015.

Karlsruhe, den 16. Dezember 2014

Prof. Dr. Holger Hanselka
(Präsident)